

**Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, berichtigt S. 270),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2014 (13. V. v. 01.11.2014, 482)

Inhaltsübersicht		Seite
Erster Teil	Fischereischein	
§ 1	Erteilung des Fischereischeins	32
§ 2	Gleichstellung anderer Fischereischeine und Fischerprüfungen	32
§ 3	Fischereischein ohne vorherige Fischerprüfung	33
Zweiter Teil	Fischerprüfung	
§ 4	Prüfungsbehörde, Anmeldung und Durchführung der Prüfung	33
§ 5	Prüfungsgebühr	34
§ 6	Vorbereitungslehrgang, Eignung der Schulungskräfte	34
§ 7	(aufgehoben)	34
§ 8	Ergebnis der Prüfung, Zeugnis	34
Dritter Teil	Fischereiabgabe	
§ 9	Höhe der Fischereiabgabe	34
§ 10	Erhebungsverfahren	35
Vierter Teil	Fischereiausübung	
Abschnitt I	Zeit und Art des Fischfangs, Aalbewirtschaftung, besondere Fangbeschränkungen	
§ 11	Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß	35 - 40
§ 12	Aalbewirtschaftung	40
§ 13	Gemeinschaftsfischen	42
§ 14	Fischen nach Besitzmaßnahme	42
Abschnitt II	Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, Köder	
§ 15	Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen	42 - 43
§ 16	Angelfischerei	43 - 44
§ 17	Fischerei mit Netzen und Reusen	44 - 45
§ 18	Ständige Fangvorrichtungen	45
§ 19	Elektrofischerei	45 - 46
§ 20	Hältern gefangener Fische	46
§ 21	Behandlung toter Fische	47
Abschnitt III	Aussetzen und Halten von Fischen	
§ 22	Besatzmaßnahmen	47 - 49
§ 23	Verbringen fremder Arten in Aquakulturanlagen	49
Abschnitt IV	Sonstige Schutzbestimmungen	
§ 24	Schutz der Flussperlmuschel	49 - 50
§ 25	Fischnährtiere	50
§ 26	Einlassen von Enten	50 - 51
§ 27	Erwerb, Besitz und Abgabe von Fischen	51
Abschnitt V	Sonderregelungen	
§ 28	Verordnungen der Bezirke	52
§ 29	Ausnahmen	52
Fünfter Teil	Fischereiaufseher	
§ 30	Persönliche und fachliche Eignung	52
Sechster Teil	Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 32	Ordnungswidrigkeiten	53 - 55
§ 33	Erprobungen, Inkrafttreten	55

**Erster Teil
Fischereischein**

**§ 1
Erteilung des Fischereischeins**

(1) ¹Wer die Erteilung eines Fischereischeins beantragt, hat der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen urkundlich zu belegen:

1. ...

(2) ¹Den Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayFiG) kann erhalten, wer sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen. ²Die Geltungsdauer dieses Fischereischeins beträgt ein Jahr, beschränkt auf höchstens drei von der antragstellenden Person bestimmte Monate (Jahresfischereischein).

1. Der Fischereischein wird in Bayern ausschließlich von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt.
2. Volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung (vgl. Art. 58 BayFiG), die sich nur vorübergehend im Inland aufhalten, können einen Jahresfischereischein erhalten. Die Geltungsdauer dieses Jahresfischereischeins ist auf 3 Monate (einzelne oder zusammenhängende) beschränkt. Dadurch wird z. B. die Möglichkeit geschaffen, dass Ausländer für die begrenzte Zeit einer Urlaubsreise einen Fischereischein erhalten können.

Testfragen zu § 1: keine

**§ 2
Gleichstellung anderer Fischereischeine und
Fischerprüfungen**

(1) ¹In anderen Ländern ausgestellte Fischereischeine gelten auch in Bayern, soweit die Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung des Fischereischeins ihre Hauptwohnung (Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz) nicht in Bayern hatten. ²Von der Geltung ausgenommen sind Fischereischeine, die in anderen Ländern ohne das Ablegen der landesgesetzlich vorgeschriebenen Fischerprüfung oder nach Ablegen einer Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Fischerprüfung erteilt wurden. ³Nimmt der Inhaber eines Fischereischeins nach Satz 1 seine Hauptwohnung in Bayern, gilt der Fischereischein hier längstens bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer.

(2) ¹Für die Erteilung des Fischereischeins werden der Fischerprüfung (Art. 59 BayFiG) gleichgestellt

1. die nach dem Recht anderer Länder abgelegten Fischerprüfungen, sofern sie nicht unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Land vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurden,
2. von der Prüfungsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 1) als gleichwertig anerkannte Prüfungen auf dem Gebiet der Fischerei,

sofern der Antragsteller bei Ablegung der Prüfung seine Hauptwohnung nicht in Bayern hatte. ²Gleichgestellt wird auch die von den US-Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Fischerprüfung.

1. Absatz 1 legt fest, dass nur in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Fischereischeine auch in Bayern gelten können.
Ausländische Fischereischeine, auch aus dem Gebiet der EU haben in Bayern keine Gültigkeit. Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fischereischeine gelten in Bayern nur, soweit der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung seine Hauptwohnung nicht in Bayern hatte. Zieht ein Fischereischeininhaber aus einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland nach Bayern, gilt der Fischereischein hier bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer. Abgelaufene Fischereischeine aus anderen Bundesländern können in Bayern nicht verlängert werden.

Beispiel: Er zieht nach Bayern um und hat aus einem anderen Bundesland einen lebenslangen Fischereischein, dann braucht er nie einen bayerischen Fischereischein - der mitgebrachte Fischereischein gilt dann auch in Bayern lebenslang!

Testfragen zu § 2: 1

§ 3

Fischereischein ohne vorherige Fischerprüfung

(1) ¹Abweichend von Art. 59 Satz 1 BayFiG können den Fischereischein ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung erhalten

1. ...

3. volljährige Personen

a) mit einem auf einer geistigen Behinderung beruhenden und amtlich festgestellten Grad der Behinderung

aa) von mindestens 80 v. H. oder

bb) von mindestens 50 v. H., sofern nachweislich eine Schule zur sonderpädagogischen Förderung besucht wurde oder wird,

b) die durch Vorlage des Ausweises für schwerbehinderte Menschen und einer fachärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass sie nach Art und Schwere ihrer körperlichen oder seelischen Behinderung die Fischerprüfung (Art. 59 BayFiG) nicht bestehen können.

²Für den nach Satz 1 Nr. 3 erteilten Fischereischein gilt Art. 58 Abs. 2 Satz 2 BayFiG entsprechend.

(2) ...

1. Volljährige Personen mit bestimmter geistiger oder schwerer körperlicher oder seelischer Behinderung können ohne Qualifikation (z. B. ohne Fischerprüfung) einen Fischereischein erhalten. Dieser Fischereischein berechtigt vergleichbar mit dem Jugendfischereischein nur zur Ausübung des Fischfangs in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines gültigen Fischereischeins.

Testfragen zu § 3: keine

**Zweiter Teil
Fischerprüfung**

§ 4

Prüfungsbehörde, Anmeldung und Durchführung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Prüfung wird im Online-Verfahren abgelegt. ³Die Prüfungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die Prüfung schriftlich unter abweichenden Bedingungen abgelegt wird.

(2) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens wird dem Landesfischereiverband Bayern e. V. übertragen; dieser legt bedarfsgerecht Termine und Prüfungslokale fest.

(3) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Onlinesystem. ²Bewerber ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern können in begründeten Ausnahmefällen von der Prüfungsbehörde zugelassen werden. ³Bewerber, die am Prüfungstag das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (§ 6) nicht nachweisen oder die Prüfungsgebühr (§ 5) nicht bezahlt haben, werden nicht zugelassen. ⁴Bewerber, die zugelassen sind, werden von der Prüfungsbehörde informiert.

(4) ¹Die Fischerprüfung dauert 60 Minuten. ²Es sind 60 Fragen zu beantworten, von denen jeweils zwölf aus einem der in Art. 59 Satz 1 BayFiG genannten Prüfungsgebiete stammen. ³Die Fragen werden aus dem von der Prüfungsbehörde geführten Fragenkatalog für jede Prüfung durch Zufall elektronisch ausgewählt und an den bereitgestellten Computern im Antwort-Wahl-Verfahren elektronisch beantwortet. ⁴An der Erstellung der Prüfungsfragen beteiligt die Prüfungsbehörde vom Landesfischereiverband Bayern e. V. entsandte sachkundige Personen, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten sind.

(5) ¹Die Bewerber sind vor der Prüfung darauf hinzuweisen, dass jeder Täuschungsversuch und die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln untersagt sind. ²Bei einem Verstoß gegen diese Verbote wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen.

(6) ¹Das Nähere über das Verfahren der Prüfung und Anmeldung gibt die Prüfungsbehörde bekannt. ²Diese kann die Durchführung von Prüfungsverfahren oder einzelnen Aufgaben des Landesfischereiverbands Bayern e. V. jederzeit an sich ziehen.

Testfragen zu § 4: keine

§ 5 Prüfungsgebühr

§ 6 Vorbereitungslehrgang, Eignung der Schulungskräfte

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

1. Im zweiten Teil der AVBayFiG (§§ 4 - 8) ist die Fischerprüfung geregelt. Von 1971 bis 2014 gab es eine landeseinheitliche schriftliche Fischerprüfung. Ab 1. Dezember 2014 wird die Prüfung im Online-Verfahren abgelegt. Eine schriftliche Prüfung ist nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Dritter Teil Fischereiabgabe

§ 9 Höhe der Fischereiabgabe

(1) Bei Zahlung für fünf aufeinanderfolgende Jahre beträgt die Fischereiabgabe 40 €.

(2) ¹Bei einmaliger Zahlung errechnet sich die Höhe der Fischereiabgabe wie folgt:

$$\frac{70 - \text{Lebensalter der antragstellenden Person}}{5} \times 40 - 20 \text{ v. H.} = \text{Fischereiabgabe in Euro}$$

²Maßgebend ist das Lebensalter bei Erteilung des Fischereischeins oder gesonderter Zahlung der Abgabe (§ 10 Satz 2). ³Für die Berechnung wird das Lebensalter der antragstellenden Person nach mathematischen Grundsätzen auf volle fünf Jahre auf- oder abgerundet. ⁴Der gesetzliche Höchstbetrag von 300 € darf nicht überschritten werden.

(3) Für den Jahresfischereischein (§ 1 Abs. 2) beträgt die Fischereiabgabe 15 €.

(4) Die Fischereiabgabe ermäßigt sich auf jeweils 50 v. H. der nach den Abs. 1 bis 3 zu zahlenden Beträge für

1. den Fischereischein auf Lebenszeit für Jugendliche mit bestandener Fischerprüfung sowie für Personen in der Ausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin, in beiden Fällen nur bei Zahlung für fünf aufeinanderfolgende Jahre,
2. Fischereischeine für volljährige Personen mit einer Behinderung im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Testfragen zu § 9: keine

§ 10 Erhebungsverfahren

¹Die Fischereiabgabe ist von der antragstellenden Person mit der Gebühr für den Fischereischein zu entrichten. ²Wer als Inhaber eines Fischereischeins auf Lebenszeit die Abgabe für fünf Jahre entrichtet hat und nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin den Fischfang ausüben will, muss die Fischereiabgabe unaufgefordert als Einmalzahlung oder für weitere fünf Jahre bei der Gemeinde einzahlen.

1. § 9 und 10 regeln die Höhe und die Erhebung der Fischereiabgabe.
Wichtig! Wer als Inhaber eines Fischereischeins auf Lebenszeit die Abgabe nur für fünf Jahre bezahlt und nach Ablauf dieser Zeit weiter zum Fischen gehen will, der muss bei der Gemeinde mindestens wieder für fünf Jahre die Abgabe einzahlen. Nur dann hat er wieder einen gültigen Fischereischein!

Testfragen zu §10: keine

Vierter Teil Fischereiausübung

Abschnitt I Zeit und Art des Fischfangs, Aalbewirtschaftung, besondere Fangbeschränkungen

§ 11 Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß

(1) Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln (Fische) dürfen unter Berücksichtigung des Schutzes bestandsgefährdeter Arten während des ganzen Jahres gefangen werden, soweit nicht Schonzeiten festgesetzt sind.

(2) ¹Fische dürfen erst gefangen werden, wenn sie die festgesetzten Schonmaße erreicht haben. ²Bei der Feststellung der Schonmaße wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich der Flosse oder des Schwanzfächers gemessen.

1. Die Absätze 1 und 2 legen fest, dass Fische (= Fische, Neunaugen, Krebse, Fluss-, Teich- und Perlmuscheln) gefangen werden dürfen, wenn das festgesetzte Schonmaß erreicht ist und keine Schonzeit festgesetzt ist. So einfach geht es aber nicht! Absatz 1 legt fest, dass dabei der Bestandschutz gefährdeter Arten zu berücksichtigen ist. Auf den Punkt gebracht heißt das: Ist die Population einer der in Absatz 3 aufgeführten Arten im Fanggewässer bestandsbedroht, dann darf diese Art in diesem Gewässer nicht gefangen werden! Das gilt für die Äsche genauso wie für den Aitel! Wer weiß, welche Art im Fanggewässer bestandsgefährdet ist? Das muss der (in vollem Umfang) Fischereiausübungsberechtigte wissen und allen, denen er in seinem Fischwasser den Fischfang erlaubt mitteilen. Diese „Berücksichtigung des Schutzes bestandsgefährdeter Arten“ ist eine klare Hegeaufgabe gemäß Art. 1 BayFiG. Zur Hege verpflichtet und berechtigt ist allein der (in vollem Umfang) Fischereiausübungsberechtigte.
2. Das Schonmaß bei Fischen wird von der Kopfspitze (ohne Barteln!) bis zum Körperende (einschließlich der Schwanzflosse, egal ob zusammengelegt oder ausgebreitet) gemessen. Für Neunaugen und Muscheln entfällt die Schonmaßfeststellung, da alle Vertreter derzeit ganzjährig geschont sind. Bei Krebsen wird das Schonmaß von der Kopfspitze (ohne Antennen/Fühler) bis zum Ende des Schwanzfächers gemessen.

(3) ¹Für den Fang der nachfolgend genannten Fische gelten nach Zeit und Maß folgende Regelungen:

Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)	
1.1	Flussneunauge, <i>Lampetra fluviatilis</i>	ganzjährig	-
1.2	Bachneunauge, <i>Lampetra planeri</i>	ganzjährig	-
1.3	Donau-Neunaugen, <i>Eudontomyzon</i> spp.	ganzjährig	-
1.4	Meerneunauge, <i>Petromyzon marinus</i>	ganzjährig	-
2.1	Stör, <i>Acipenser sturio</i>	ganzjährig	-
2.2	Sterlet, <i>Acipenser ruthenus</i>	ganzjährig	-
3.	Maifisch, <i>Alosa alosa</i>	ganzjährig	-
4.1	Atlantischer Lachs, <i>Salmo salar</i>	ganzjährig	-
4.2	Bachforelle, <i>Salmo trutta forma fario</i>	1. Oktober bis 28. Februar	26
4.3	Seeforelle, <i>Salmo trutta forma lacustris</i>	1. Oktober bis 28. Februar	60
4.4	Meerforelle, <i>Salmo trutta forma trutta</i>	ganzjährig	-
4.5	Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	15. Dezember bis 15. April	26
4.6	Bachsäibling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	1. Oktober bis 28. Februar	20
4.7	Seesäiblinge, <i>Salvelinus</i> spp.	1. Oktober bis 31. Dezember	30
4.8	Huchen, <i>Hucho hucho</i>	15. Februar bis 31. Mai	90
5.1	Renken/Felchen, <i>Coregonus</i> spp.	15. Oktober bis 31. Dezember	30
5.2	Kilch, <i>Coregonus bavaricus</i>	ganzjährig	-
5.3	Nordseeschnäpel, <i>Coregonus oxyrinchus</i>	ganzjährig	-
6.	Äsche, <i>Thymallus thymallus</i>	1. Januar bis 30. April	35
7.1	Rotaugen, <i>Rutilus rutilus</i>	-	-
7.2	Frauennerfling, <i>Rutilus pigus virgo</i>	1. März bis 30. Juni	30
7.3	Perlfisch, <i>Rutilus meidingeri</i>	ganzjährig	-
7.4	Moderlieschen, <i>Leucaspis delineatus</i>	-	-
7.5	Hasel, <i>Leuciscus leuciscus</i>	-	-
7.6	Aitel, <i>Squalius cephalus</i>	-	-
7.7	Strömer, <i>Telestes souffia</i>	ganzjährig	-
7.8	Nerfling, <i>Leuciscus idus</i>	-	30
7.9	Elritze, <i>Phoxinus phoxinus</i>	-	-
7.10	Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	-	-
7.11	Schied, <i>Aspius aspius</i>	1. April bis 31. Mai	40
7.12	Schleie, <i>Tinca tinca</i>	-	26
7.13	Nase, <i>Chondrostoma nasus</i>	1. März bis 30. April	30
7.14	Gründling, <i>Gobio gobio</i>	-	-
7.15	Donaustromgründling, <i>Romanogobio vladkovi</i>	ganzjährig	-
7.16	Kessler-Gründling, <i>Romanogobio kesslerii</i>	ganzjährig	-
7.17	Steingreßling, <i>Romanogobio uranoscopus</i>	ganzjährig	-
7.18	Barbe, <i>Barbus barbus</i>	1. Mai bis 15. Juni	40
7.19	Mairenke, <i>Alburnus mento</i>	-	-
7.20	Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	-	-
7.21	Schneider, <i>Alburnoides bipunctatus</i>	ganzjährig	-
7.22	Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	-	-
7.23	Brachse, <i>Abramis brama</i>	-	-
7.24	Zobel, <i>Ballerus sapa</i>	-	-
7.25	Zope, <i>Ballerus ballerus</i>	ganzjährig	-
7.26	Zährte und Seerüßling, <i>Vimba vimba</i>	-	-
7.27	Sichling, <i>Pelecus cultratus</i>	ganzjährig	-
7.28	Bitterling, <i>Rhodeus amarus</i>	ganzjährig	-
7.29	Karausche, <i>Carassius carassius</i>	-	-
7.30	Giebel, <i>Carassius gibelio</i>	-	-
7.31	Karpfen, <i>Cyprinus carpio</i>	-	35
8.1	Schmerle, <i>Barbatula barbatula</i>	-	-
8.2	Schlammpeitzger, <i>Misgurnus fossilis</i>	ganzjährig	-

Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)
8.3 Steinbeißer, <i>Cobitis taenia</i>	ganzjährig	-
9. Wels, <i>Silurus glanis</i>	-	-
10. Aal, <i>Anguilla anguilla</i>	- ¹⁾	50
11. Hecht, <i>Esox lucius</i>	15. Februar bis 15. April	50
12.1 Flussbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	-	-
12.2 Zander, <i>Sander lucioperca</i>	15. März bis 30. April	50
12.3 Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernua</i>	-	-
12.4 Donaukaulbarsch, <i>Gymnocephalus baloni</i>	ganzjährig	-
12.5 Schrätzer, <i>Gymnocephalus schraetser</i>	ganzjährig	-
12.6 Streber, Zingel streber	ganzjährig	-
12.7 Zingel, Zingel zingel	ganzjährig	-
13. Mühlkoppe, <i>Cottus gobio</i>	-	-
14.1 3-stachl. Stichling, <i>Gasterosteus aculeatus</i>	-	-
14.2 9-stachl. Stichling, <i>Pungitius pungitius</i>	ganzjährig	-
15. Rutte, <i>Lota lota</i>	-	30
16.1 Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	-	12
weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	12
16.2 Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i> , männlich	-	10
weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	10
17. Flussperlmuschel, <i>Margaritifera margaritifera</i>	ganzjährig	-
18.1 Große Teichmuschel, <i>Anodonta cygnea</i>	ganzjährig	-
18.2 Gemeine Teichmuschel, <i>Anodonta anatina</i>	ganzjährig	-
18.3 Abgeplattete Teichmuschel, <i>Pseudanodonta complanata</i>	ganzjährig	-
18.4 Malermuschel, <i>Unio pictorum</i>	ganzjährig	-
18.5 Große Flussmuschel, <i>Unio tumidus</i>	ganzjährig	-
18.6 Kleine Flussmuschel, <i>Unio crassus</i>	ganzjährig	-

¹⁾ § 12 Abs. 2: Im Aaleinzugsgebiet gilt eine Schonzeit von 1. November bis 28. Februar.

²Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und der §§ 22 und 23 bleiben unberührt.

1. In Absatz 3 sind von 1.1 bis 18.6 alle Neunaugen, Fische, Krebse und Muscheln aufgeführt, die in Bayern als einheimisch oder positiv eingebürgert (Regenbogenforelle und Bachsaibling) gelten. Schonmaße und Schonzeiten einhalten kann nur, wer diese Tiere alle sicher bestimmen kann, also gute Artenkenntnisse besitzt! Dazu ist unser Heft Spezielle Fischkunde (Süßwasserfische, Neunaugen, Fische, Krebse und Muscheln der Binnengewässer) eine gute Hilfe.
2. Satz 2 weist auf die abweichend geltende Schonzeit vom Aal im Aaleinzugsgebiet (siehe § 12 Absatz 2) hin. Ferner gilt gemäß den Festlegungen im § 22 (siehe dort): Aal, Hecht und Bachsaibling haben in bestimmten Gewässern weder Schonmaß noch Schonzeit und dürfen dort, auch nach ihrem Fang in den betreffenden Gewässern nicht ausgesetzt werden! Ferner gelten die Vorschriften des § 23 über die Verwendung fremder Arten in Aquakulturanlagen (in allen Formen von Anlagen der Fischzucht und Fischhaltung) (siehe dort).

(4) ¹Soweit es zur Wahrung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, erforderlich ist, können die Bezirke vorbehaltlich des Abs. 5 durch Verordnung für die in Abs. 3 Satz 1 genannten Fische

1. ohne Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß solche Beschränkungen festsetzen,
2. festgesetzte Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß abändern oder aufheben; eine durch das Recht der Europäischen Union vorgegebene ganzjährige Schonung kann nur unter Beachtung dieses Rechts verkürzt oder aufgehoben werden.

²Die Kreisverwaltungsbehörden können in entsprechender Anwendung des Satzes 1, auch aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken, befristete Anordnungen erlassen.

1. Hier macht das Landwirtschaftsministerium von der Ermächtigung des Art. 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 BayFiG Gebrauch (siehe dort). Auf der Grundlage des Absatz 4 Satz 1 können die Bezirke in einer Verordnung von der AVBayFiG abweichende Fangbeschränkungen (für den ganzen Regierungsbezirk oder bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte) festlegen. Auf der Grundlage des Absatz 4 Satz 2 können die Kreisverwaltungsbehörden über den Erlass befristeter Anordnungen im Einzelfall von der AVBayFiG abweichende Fangbeschränkungen, auch aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken festlegen.
2. Das Gesamtpaket der Regelungen im § 11 AVBayFiG stellt sicher, dass zur Wahrung des Hegeziels letztlich für jede Fischpopulation in jedem Gewässer die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß individuell festgelegt werden können.
Beispiel: Gemäß § 12 Absatz 3 hat die Mühlkoppe (*Cottus gobio*) weder Schonmaß noch Schonzeit. Erfordert das Hegeziel aufgrund geringer Vorkommen für größere Gewässersysteme oder den ganzen Regierungsbezirk Fangbeschränkungen, dann sind diese in der Bezirksfischereiverordnung festzulegen. Erfordert das Hegeziel dies nur für einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte, kann dies über den Erlass einer befristeten Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde geregelt werden.

(5) ¹In Grenzgewässern gelten die Schonzeiten und Schonmaße nach Abs. 3, soweit nicht das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Ländern etwas anderes bestimmt. ²Die abweichende Regelung kann in einer Fischereiverordnung des Bezirks, in dessen Gebiet das Grenzgewässer liegt, bekannt gemacht werden.

1. An der bayerischen Landesgrenze kann die Landesgrenze im Gewässer liegen, z. B. in der Iller an der Grenze zu Baden-Württemberg oder im Inn zu Österreich. Auf der bayerischen Seite gelten grundsätzlich die Schonmaße und Schonzeiten nach Absatz 3. Da es keinen Sinn macht, wenn auf den beiden Seiten unterschiedliche Regelungen zur Schonung der Fische gelten, ist das Landwirtschaftsministerium gehalten, mit dem Nachbarland eine Vereinbarung (mit dem Ziel der Angleichung der Schonbestimmungen) zu schließen. Diese Regelung kann dann zum Beispiel in der Bezirksfischereiverordnung bekannt gemacht werden.

(6) Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen.

1. Beim Fischfang ist es nicht auszuschließen, dass gelegentlich auch Fische in der Schonzeit gefangen werden oder gefangene Fische untermaßig sind, d. h. das Schonmaß noch nicht erreicht haben. Merke: Geschieht das unabsichtlich im Rahmen einer Fangfähigkeit nach guter fachlicher Praxis, dann ist das keine Ordnungswidrigkeit, geschieht dies vorsätzlich oder fahrlässig ist der Bußgeldtatbestand nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG erfüllt, es droht eine Geldbuße bis 5.000 Euro (siehe § 32 Nr. 1 a und b).
2. Sind diese Fische lebensfähig, also durch die Fangeinwirkungen nicht so geschädigt, dass ihr Überleben nach dem Zurücksetzen sicher nicht möglich oder eher unwahrscheinlich ist, dann sind sie unverzüglich mit aller zur Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Wer solche Fische nicht zurücksetzt oder nicht unverzüglich zurücksetzt (also schuldhaft zögert), erfüllt den Bußgeldtatbestand nach § 32 Nr. 1 c, d. h. es droht eine Geldbuße bis 5.000 Euro!
3. Sind solche Fische nicht lebensfähig, dann wären diese nach dem Zurücksetzen wohl länger anhaltenden Leiden oder Schmerzen ausgesetzt und die beim Fang und bei der Entnahme aus dem Fanggerät erlittenen Schäden würden zum Tod führen. Nach Absatz 6 sind nur lebensfähige Fische zurückzusetzen, d. h. nicht lebensfähige Fische sind unverzüglich dem Tierschutzrecht entsprechend zu töten. Das bayerische Fischereirecht steht einer sinnvollen Verwertung solcher Fische nicht entgegen. Die Fische können zum Beispiel im eigenen Haushalt verwertet werden oder gemäß § 27 Absatz 1 sogar erworben, vermarktet oder sonst in den Verkehr gebracht werden, aber nur, wenn solche Fische glaubhaft als Beifang angelandet wurden.

(7) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag den Fischfang während der Schonzeiten für Zwecke der Laichgewinnung und des Schutzes von Fischarten und Fischbeständen gestatten.

1. Diese Regelung gibt den Fischereiausübungsberechtigten die Möglichkeit, bei der Kreisverwaltungsbehörde einen Antrag zum Fischfang während der Schonzeit zu stellen. Die Kreisverwaltungsbehörde wird dies zur Wahrung des Hegeziels nur in einem Maß gestatten, als Elterntiere zur Laichgewinnung zur Nachzucht (dem Gewässer ökologisch möglichst nahestehender) Besatzfische benötigt werden oder Fische in der Schonzeit zum Schutz von Fischarten oder Fischbeständen entnommen werden müssen.

(8) ¹Fische der in Abs. 3 Satz 1 genannten Arten, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen nur zur Erfüllung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), unter Beachtung des Tierschutzrechts und nach Maßgabe einer Entscheidung des Fischereiausübungsberechtigten (§ 19 Abs. 1 Satz 3) wieder ausgesetzt werden. ²Gefangene Fische anderer als der in Abs. 3 Satz 1 genannten Arten dürfen nicht wieder ausgesetzt werden.

1. Absatz 1 macht unmissverständlich klar, dass Fische, bei denen die festgesetzten Fangbeschränkungen eingehalten sind (d. h. der Fisch oder Krebs hat zurzeit keine Schonzeit, er hat das Schonmaß erreicht oder es handelt sich um eine Art, für die weder Schonmaß noch Schonzeit festgelegt ist) nicht ins Fanggewässer zurückgesetzt werden dürfen. Wer also zum Beispiel einen mäßigen Spiegelkarpfen zurücksetzt, erfüllt den Bußgeldtatbestand nach § 32 Nr. 1 Buchstabe d!
Selbstverständlich kann das nicht ausnahmslos gelten, denn Fische können ja, wie wir in § 11 Absatz 1 und den Erläuterungen gesehen haben, bestandsgefährdet sein und deshalb aus Gründen der Hege zu schonen sein. Ob aber Hegeziel und Bestandsschutz ein Zurücksetzen rechtfertigen oder zwingend erforderlich machen, das darf und muss allein der in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigte entscheiden. Beispiel: Ein Fischer mit Erlaubnisschein fängt einen kapitalen Karpfen mit 10 kg. Auf seinem Erlaubnisschein stehen die für das Gewässer rechtlich geltenden Schonbestimmungen (gemäß AVBayFiG oder Bezirksverordnung), eine Maßgabe des Fischereiausübungsberechtigten, dass Karpfen, die das Schonmaß erreicht haben aus Hegegründen zurückzusetzen sind, fehlt (diese Maßgabe kann es auch bei Karpfen nicht geben). Es gilt: Der Karpfen darf nicht zurückgesetzt werden!
Noch ein Beispiel: Ein Fischereiausübungsberechtigter hat, da die Äsche in seinem Gewässer bestandsbedroht ist, auf dem Erlaubnisschein die Äsche in Erfüllung seines Hegerechts und seiner Hegepflicht über die rechtlichen Festlegungen hinaus ganzjährig geschont. Es gilt: Gefangene Äschen sind vom Erlaubnisscheinin-

haber in jeden Fall zurückzusetzen, außer die gefangene Äsche ist nicht lebensfähig. Da kann die Äsche im Gewässer noch so bestandsbedroht sein: nicht lebensfähige Fische sind unmittelbar tierschutzgerecht zu töten (vgl. auch Erläuterungen zu § 11 Absatz 6).

2. Absatz 8 Satz 2 legt fest, dass gefangene Fische (Neunaugen, Fische, Krebse, Muscheln!), die in der Liste in Absatz 3 Satz 1 nicht aufgeführt sind nicht ausgesetzt / zurückgesetzt werden dürfen. Auch in diesem Fall gilt: Zuwiderhandeln ist nach § 32 Nr. 1 Buchstabe e bußgeldbedroht!
Auch diese Regelung macht klar, wie wichtig es ist, die vorkommenden Fische (einheimische und Fremdarten) gut zu kennen! Wir können uns als verantwortungsbewusste Fischer nicht nur Kenntnisse über die einheimischen Arten aneignen. Wie soll man sonst wissen, da habe ich jetzt einen Sonnenbarsch, einen Zwergwels, einen Grasfisch, eine Schwarzmundgrundel gefangen und es gilt: Das Zurücksetzen ist verboten und bußgeldbedroht!

(9) ¹Abs. 1 bis 8 gelten nicht für

1. die Fischzucht und Fischhaltung in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG,
2. Fischarten und Gewässer, auf die sich ein Besatzverbot nach § 22 Abs. 2 bezieht.

²Die Abs. 1 bis 7 gelten nicht für den Fischfang im Fall einer vorübergehenden, für den Fischbestand bedrohlichen Verschlechterung der Gewässerverhältnisse.

1. Absatz 9 Nr. 1 legt fest, dass in Anlagen zur Fischhaltung die ganzen Festlegungen in § 11 Absatz 1 bis 8 nicht gelten, aber nur dann, wenn in diesen Anlagen auch Fischzucht oder Fischhaltung betrieben wird. Werden solche geschlossenen Gewässer beispielsweise als Angelteich bewirtschaftet, so ist das keine Fischzucht und die Absätze 1 bis 8 gelten wieder!
2. Absatz 9 Nr. 2 stellt klar, dass die Regelung des § 22 Absatz 2 Vorrang hat. Dort ist festgelegt, dass Aal, Hecht und Bachsaibling in bestimmten Gewässern nicht ausgesetzt werden dürfen und auch nach ihren Fang nicht zurückgesetzt werden dürfen.
Beispiel: Unabhängig von den Regelungen des § 11 Absatz 1 bis 8 ist zum Beispiel der Bachsaibling nach seinem Fang in Fließgewässern mit selbst erhaltendem Bestand an Bachforellen oder Äschen in jedem Fall und in jeder Größe zu entnehmen! Zurücksetzen (oder besetzen) = ordnungswidrig = Bußgeld!
3. Der letzte Satz macht klar, dass in Situationen, die das Überleben der Fische gefährden, z. B. Austrocknung eines Gewässers, die Regelungen des Absatz 1 bis 7 nicht gelten!

Testfragen zu § 11: 184, davon 70 besonders prüfungsrelevant

§ 12 Aalbewirtschaftung

(1) ¹Diese Vorschrift dient der nachhaltigen Bewirtschaftung des Aals durch Aalfischereibetriebe (Abs. 3 Satz 1) nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABI L 248 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung und des genehmigten Aalbewirtschaftungsplans; sie findet Anwendung in den in Bayern gelegenen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein mit Ausnahme der geschlossenen Gewässer im Sinn des Art. 2 BayFiG. ²...

(2) ¹Für den Fang von Aalen in Gewässern, die den Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 unterliegen, gilt abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 eine Schonzeit vom 1. November bis 28. Februar. ²§ 11 Abs. 6 und 9 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) ¹Wer die erwerbsmäßige Aalfischerei selbständig ausübt, ist Verantwortlicher für einen Aalfischereibetrieb. ²Der Verantwortliche hat den im Aaleinzugsgebiet befindlichen Aalfischereibetrieb der Landesanstalt für Landwirtschaft (Aalbewirtschaftungsstelle) mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen: ...

Testfragen zu § 12: keine

Hinweise zum Zurücksetzen gefangener Fische

1. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische

Nach § 11 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) hat der Fischer untermaßige oder während der Schonzeit gefangene **lebensfähige Fische** unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Die Verletzung dieser Pflicht ist mit Bußgeld bedroht (§ 32 Nr. 1 c AVBayFiG).

Wer einen eindeutig lebensfähigen, untermaßigen oder während der Schonzeit gefangenen Fische entgegen dem Hegeziel nicht zurücksetzt, sondern tötet, handelt auch bei Verwertungsabsicht ohne vernünftigen Grund und begeht damit eine Straftat nach § 17 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes.

§ 11 Abs. 6 AVBayFiG betrifft nur den nicht beabsichtigten Fang zu schonender Fische. Die Vorschrift soll den objektiven Verstoß gegen das Hegeziel (Fischarten- und -bestandsschutz) heilen. Das ist nur möglich, wenn der Fisch lebensfähig ist. Andernfalls würde das Zurücksetzen ohne vernünftigen Grund neue Leiden verursachen und gegen das Tierschutzgesetz verstoßen. Ein „vernünftiger Grund“ im Sinn des Tierschutzgesetzes wäre nicht gegeben, da das Ziel der Schonbestimmungen wegen der fehlenden Lebensfähigkeit des Fisches nicht erreicht werden könnte.

Untermaßige und während der Schonzeit gefangene, **nicht lebensfähige Fische** hat der Fischer unmittelbar nach dem Fang tierschutzgerecht zu töten und zu verwerten. Das Vermarkten und sonstige Inverkehrbringen solcher Fische ist verboten, soweit es sich nicht um einen unvermeidbaren Beifang handelt (§ 27 Abs. 1 AVBayFiG). Abgesehen davon finden sich im Bayerischen Fischereirecht keine speziellen Vorschriften über die Verwertung der getöteten, noch nicht fangfähigen Fische wie z. B. Ablieferungs- oder Beseitigungspflichten. Ein Missbrauch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Regelung, die den Fischer zur Ablieferung oder Beseitigung solcher Fische (z. B. durch Vergraben) verpflichtet, wäre mit vertretbarem Aufwand jedoch weder kontrollier- noch vollziehbar. Deshalb kann der Fischer den Fang grundsätzlich für sich verwerten. Die Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter, vor allem die Fischereivereine, können aber für ihre Erlaubnisnehmer sachgerechte Verhaltensregeln aufstellen, um Missbräuche entgegenzutreten (z. B. die Pflicht zur sofortigen Eintragung des gefangenen Fisches ins Fangbuch). Für die Beurteilung der Lebensfähigkeit des Fisches ist der Fischer selbst verantwortlich. Die bayerischen Fischer sind auch entsprechend ausgebildet. Vorbereitungslehrgang und staatliche Fischerprüfung, die für den zur Fischereiausübung erforderlichen Fischereischein vorgeschrieben sind, beziehen ausdrücklich den praktischen Tierschutz und das Tierschutzgesetz, insbesondere auch eine praktische Einweisung in die Behandlung gefangener Fische, mit ein (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bayerisches Fischereigesetz, § 6 AVBayFiG). Als lebensfähig kann ein Fisch betrachtet werden, wenn er selbständig schwimmt und sich äußerlich und innerlich unverletzt darstellt, insbesondere keine blutenden Verletzungen aufweist.

2. „Fangfähige Fische“

Das Zurücksetzen gefangener Fische,

- für die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß nicht bestehen oder
- die unter Einhaltung solcher Beschränkungen erbeutet wurden,

ist grundsätzlich weder hege- noch tierschutzgerecht. Das Zurücksetzen verstößt hier auch bei Lebensfähigkeit des Fisches in aller Regel gegen das Tierschutzgesetz. Denn es zeigt, dass der erforderliche „vernünftige Grund“ für die erfolgte Leidenszufügung (in Betracht kommt grundsätzlich nur eine Rechtfertigung durch das Ziel der ordnungsgemäßen Verwertung) gerade nicht gegeben ist.

Das Zurücksetzen könnte allenfalls dann durch ein anerkanntes gleichwertiges Interesse gerechtfertigt sein, wenn besondere, konkret belegbare Gründe der Fischhege (bzw. des Tierschutzes) für das erneute Aussetzen des eindeutig lebensfähigen Fisches sprechen (Beispiele: Der fangfähige und eindeutig lebensfähige Fisch wird für den Wiederaufbau eines gefährdeten Bestands im Fanggewässer benötigt oder unverletzt gefangene Köderfische können nicht zweckentsprechend verwendet werden).

Wurden Fische in Setzkeschern gehältert, ist das Zurücksetzen in jedem Fall verboten (§ 20 AVBayFiG). Denn sowohl der Fang als auch die Hälterung in Setzkeschern sind regelmäßig mit Leiden und/oder Schäden verbunden. Für diese Beeinträchtigung liegt kein vernünftiger Grund vor, wenn der gefangene und nicht unmittelbar zurückgesetzte Fisch im Setzkescher gehältert wird, um ihn anschließend nicht zu verwerten, sondern zurückzusetzen.

Hegerecht und Hegepflicht hat in jedem Fall ausschließlich der im vollem Umfang Fischereiberechtigte. Daraus folgt, dass andere Fischer (z. B. Personen mit Erlaubnisschein) vernünftiges Zurücksetzen nur ausführen dürfen, wenn dies nach Maßgabe einer Entscheidung des Fischereiausübungsberechtigten geschieht (AVBayFiG § 11 Abs. 8).

**§ 13
Gemeinschaftsfischen**

(1) Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse sind nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur Erfüllung der Hegepflicht (Art. 1 Abs. 2 BayFiG) im Fanggewässer zulässig.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme sind Gemeinschaftsfischen unzulässig, sofern nicht auszuschließen ist, dass neu eingesetzte Fische gefangen werden.

1. Die Regelungen des § 13 gelten nur für Gemeinschaftsfischen, bei denen am Schluss der Fang in irgendeiner Form gewertet wird, z. B. um den Fänger des größten Fisches besonders auszuzeichnen (Fischerkönig).
2. Absatz 1 macht deutlich, dass auch Gemeinschaftsfischen selbstverständlich den Festlegungen des Art. 1 BayFiG entsprechen müssen, also der Erfüllung der Hegepflicht im befischten Gewässer dienen müssen.
3. Absatz 2 schiebt dem früher betriebenen Missbrauch einen Riegel vor, als speziell, um den Fangerfolg zu sichern, kurz vor solchen Gemeinschaftsfischen fangfähige Fische ausgesetzt wurden. In aller Regel kann es auch vier Wochen vor einem Gemeinschaftsfischen nicht sachgerecht sein, über neu eingesetzte Fische auf sichere oder höhere Fangerfolge hinzuarbeiten. Vielmehr sind Gemeinschaftsfischen grundsätzlich nur an Gewässern sachgerecht, die auch ohne speziellen Besatz einen nachhaltig nutzbaren Fischbestand enthalten (siehe auch § 32 Nr. 5 a, b).

Testfragen zu § 13: 3, davon 2 besonders prüfungsrelevant

**§ 14
Fischen nach Besatzmaßnahme**

¹Innerhalb von zwei Wochen, in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme mit Fischen, die das festgesetzte Schonmaß (§ 11) erreicht haben, ist das Fischen auf die eingesetzte Fischart verboten. ²Satz 1 gilt nicht für die Fischzucht und Fischhaltung in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG.

1. Auch diese Vorschrift soll missbräuchlichen, den Festlegungen des Art. 1 BayFiG widersprechenden Besatz verhindern. Hier ist festgelegt, dass nach einem Besatz mit mäßigen Fischen (§ 11) die eingesetzte Fischart in geschlossenen Gewässern (Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG) vier Wochen und in allen nicht geschlossenen Gewässern (Bach, Fluss, See usw.) zwei Wochen nicht befischt werden darf (siehe auch § 32 Nr. 6). Wird in den genannten geschlossenen Gewässern Fischhaltung oder Fischzucht betrieben, gilt diese Fangbeschränkung nicht.

Testfragen zu § 14: 3, davon 1 besonders prüfungsrelevant

**Abschnitt II
Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, Köder**

**§ 15
Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen**

(1) Verboten ist

1. das Fischen unter Verwendung von Sprengstoffen, Giften, Betäubungsmitteln, Schusswaffen, Abzugseisen, Schlingen, Reißangeln, freitreibenden Angeln, Netzfallen, Fischgabeln, Harpunen, Speeren, Pfeilen und groben Werkzeugen,

1. Unter Nummer 1 sind die Stoffe und Geräte aufgeführt, die in Bayern ausnahmslos nicht zum Fischfang eingesetzt werden dürfen.

2. das Anlegen neuer Aalfänge (ortsgebundene Selbstfänge) und das Einbringen zusätzlicher Aalschocker und Aalhamen,

1. Die Vorschrift in Nummer 2 beschränkt die speziell für den Massenfang von Aalen eingesetzten Fanggeräte. Die Kreisverwaltungsbehörde kann zum Beispiel aus fischwirtschaftlichen Gründen von diesem Verbot befreien (siehe Absatz 3).

3. das Fischen mit dem lebenden Köderfisch,

1. Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist in Bayern ausnahmslos verboten. Beim Töten der Köderfische ist das Tierschutzrecht zu beachten (siehe dort).

4. das Fischen, Fernhalten, Scheuchen oder Abweisen von Fischen unter Verwendung von elektrischem Strom; § 19 bleibt unberührt,

1. Nummer 4 verbietet das Fischen, Fernhalten, Scheuchen oder Abweisen von Fischen mit elektrischem Strom. In § 19 ist geregelt, unter welchen Bedingungen und zu welchen Zwecken Elektrizität beim Fischfang und Scheuchen von Fischen ausnahmsweise eingesetzt werden kann (siehe dort).

5. das Fischen in Fischpässen oder Fischwegen sowie in den durch die Kreisverwaltungsbehörde zu bestimmenden oberhalb liegenden Gewässerstrecken,

1. Nummer 5 verbietet den Fischfang in Fischpässen und Fischwegen. Die Kreisverwaltungsbehörde hat gegebenenfalls zusätzliche Gewässerstrecken in das Verbot einzubeziehen.

6. das Fischen unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als zwei Handangeln (§ 16 Abs. 1); werden zwei Handangeln benutzt, dürfen diese zusammen nicht mehr als sechs Anbissstellen aufweisen.

1. Gemäß Nummer 6 dürfen in Bayern gleichzeitig nicht mehr als zwei Handangeln beim Fischfang benutzt werden. Das schließt nicht aus, dass mehr als zwei Handangeln fangfertig aufgerüstet sind. Gleichzeitig dürfen jeweils nur maximal zwei Handangeln ausgeworfen und damit zum Fischfang eingesetzt sein.

2. Die beiden Handangeln dürfen zusammen insgesamt 6 Anbissstellen aufweisen.

(2) Zur Wahrung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts sowie zur Förderung der Zucht und des Abwachsens der Fische können die Bezirke durch Verordnung die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen regeln, beschränken oder verbieten.

1. Absatz 2 ermächtigt die Bezirke durch Verordnung (Bezirksfischereiverordnung) die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen speziell zu regeln, zu beschränken oder zu verbieten.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können in entsprechender Anwendung des Abs. 2 befristete Anordnungen erlassen. ²Sie können durch befristete Anordnungen aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken von den Verboten nach Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 befreien.

1. Die Kreisverwaltungsbehörde kann nur von bestimmten Verboten des Absatz 1 befreien. Ausgeschlossen sind Befreiungen von den in Nr. 1, 3 und 6 festgelegten Verboten.

Testfragen zu § 15: 19, davon 9 besonders prüfungsrelevant

**§ 16
Angelfischerei**

(1) Die Handangel darf höchstens fünf Anbissstellen, d. h. Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken, haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen.

1. Die Zahl der Angelhaken (Anbissstellen) ist pro Handangel auf höchstens fünf festgelegt. Blanke Angelhaken, wie sie zum Beispiel bei der Küstenfischerei auf Heringe verwendet werden, sind in Bayern nicht zulässig - die Angelhaken müssen mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein.

(2) ¹Die Handangel muss ständig beaufsichtigt werden. ²Die Handangel darf nicht als Reißangel verwendet werden.

1. Die Handangel ist ein aktives Fanggerät. Die Beaufsichtigung der Handangel durch den Fischer ist unmissverständlich festgelegt: sie muss ständig beaufsichtigt werden. Das heißt, der Fischer ist ständig in Blickkontakt mit seiner oder seinen maximal zwei Handangeln und kann unmittelbar und auf kurzem Weg die Handangel bedienen, wenn ein Fisch anbeißt oder aus einem anderen Grund ein Eingreifen erforderlich ist.

(3) Ausgelegte Legangeln (Grund- und Schweschnüre) sind mindestens täglich zu heben.

1. Ausgelegte Legangeln (Grund- oder Schweschnüre) sind mindestens täglich zu heben. Hier wird einiges deutlich:

1.1

Das passive Fanggerät Legangel ist in Bayern nicht verboten. Vielmehr kann die Legangel von jedem in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigten (soweit Fische im Gewässer sind, für deren Fang die Legangel gute fachliche Praxis ist, zum Beispiel Aale oder Rutten) eingesetzt werden und er kann grundsätzlich den Einsatz der Legangel auch auf dem Fischereierlaubnisschein zulassen.

1.2

Legangeln sind mindestens einmal täglich zu heben. Ist es dann sachgerecht im Sinne der guten fachlichen Praxis, die Legangel Mittags auszulegen und am kommenden Tag Mittags zu heben? Auf keinen Fall! Nach den Erfahrungen ist es gute fachliche Praxis, Legangeln am Abend auszulegen und am nächsten Morgen zu heben. Werden Legangeln zu früh ausgelegt, laugen die Köder aus und werden für den Fisch unattraktiv, werden Legangeln nicht am Morgen gehoben, kommt es zu immer mehr erfolgreichen Befreiungsversuchen der gehakten Fische oder die Fälle mehren sich, dass Fische durch die Fangeinwirkungen stärker geschädigt werden oder sogar verenden.

1.3

Ferner können wir feststellen: In § 15 sind eindeutig alle verbotenen Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen aufgeführt. Auf die Angeln bezogen sind lediglich freitreibende Angeln verboten. Die Legangel ist also, wenn nicht freitreibend, erlaubt. Ferner ist es zum Beispiel ohne Frage zulässig, Fische oder Krebse mit der Hand zu fangen oder Krebse mit dem Kresteller. Diese Fangart / dieses Fanggerät ist im §15 nicht als verboten aufgeführt und fällt auch nicht unter die im § 15 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Begriffe grobe Werkzeuge oder Netzfallen, d. h. das ist erlaubt - aber nur für den in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigten und für den Erlaubnisscheininhaber nur, wenn diese Fangmethode oder dieses Fanggerät auf seinen Erlaubnisschein als zulässig aufgeführt ist!

Testfragen zu § 16: 5, davon 3 besonders prüfungsrelevant

§ 17

Fischerei mit Netzen und Reusen

(1) ¹Durch das Auslegen von Netzen oder Reusen darf ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nicht mehr als die Hälfte des Querschnitts des Gewässers bei Mittelwasserstand für den Wechsel der Fische versperrt werden. ²...

(2) ¹Reusen müssen so beschaffen sein, dass sich die gefangenen Fische nicht mehr als unvermeidbar verletzen können. ²Die Maschenweite der Reusen muss mindestens 10 mm betragen.

(3) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG.

1. Aus § 17 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 1 folgt, dass in Bayern auch alle Arten von Netzen mit Ausnahme von Netzfallen verwendet werden dürfen (also z. B. Schwebnetze, Zugnetze, Spiegelnetze, Senknetze (Taucher), Kreststeller). Ebenso sind alle Arten von Reusen, soweit sie den Bestimmungen in Absatz 2 entsprechen, zulässig (Kunststoffreusen, Netzreusen, Reusenflasche zum Köderfischfang, Großreusen). Auch hier gilt: Grundsätzlich kann Netze und Reusen der in vollem Umfang Fischerausübungsberechtigte einsetzen, der Inhaber eines Erlaubnisscheins nur, wenn das Fanggerät auf seinen Erlaubnisschein als zulässig aufgeführt ist!
2. In Absatz 3 ist festgelegt, dass in geschlossenen Anlagen der Teichwirtschaft nur die Bestimmung des Absatz 2 Satz 1 einzuhalten ist, die Maschenweite kann also in Fischeichen auch unter 10 mm liegen und es kann auch mehr als die Hälfte des Querschnitts des Wasserkörpers der Fischeiche versperrt werden.

Testfragen zu § 17: 3, davon 1 besonders prüfungsrelevant

§ 18

Ständige Fangvorrichtungen

(1) ¹Ständige Fangvorrichtungen müssen eine Stabweite oder lichte Maschenweite von mindestens 15 mm haben. ²Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist, vorbehaltlich einer Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, für den Wechsel der Fische die Hälfte des Gewässerquerschnitts freizuhalten, der nach der Abfluss-(Licht-)Weite des betreffenden Stauwehrs zu berechnen ist.

(2) Für die Dauer der Schonzeiten der hauptsächlich vorkommenden Fischarten sind die ständigen Fangvorrichtungen in den Gewässern zu beseitigen oder so zu verändern, dass Fänge nicht möglich sind.

(3) ...

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG.

1. Ständige Fangvorrichtungen sind in Fließgewässern an einzelnen Querbauwerken (Stauwehren) eingerichtet. Stromabwärts wandernde Fische, vor allem Aale, gelangen auf einem Zwangswechsel in eine Fangkiste aus Metall- oder Holzstäben bzw. aus Maschendraht. Wir wissen bereits: Gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 2 dürfen neue ortsgebundene Selbstfänge ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nicht angelegt werden! Die Maschen- / Stabweite ist auf mindestens 15 mm festgelegt, um vor allem kleineren Aalen und Jungfischen das schadloze Passieren zu ermöglichen.
Um ausreichend Fische eine Chance zu geben nicht gefangen zu werden, ist grundsätzlich die Hälfte des Gewässerquerschnitts für den Fischwechsel frei zu halten. Gemäß Absatz 2 dürfen während der Schonzeit der Hauptfischarten solche Fangvorrichtungen nicht in Gewässer aufgestellt sein oder sie müssen so verändert werden, dass die eindringenden Fische die Fangvorrichtung schadlos passieren können.
2. In Absatz 4 ist festgelegt, dass die Bestimmungen des § 18 in Anlagen zur Fischhaltung (Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG) nicht gelten.

Testfragen zu § 18: keine

§ 19

Elektrofischerei

(1) ¹Unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde gefischt werden. ²Die Erlaubnis darf nach pflichtgemäßem Ermessen nur erteilt werden

1. zur Förderung der Hege und der Fischzucht,

2. bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung,

3. zur Gewässerbewirtschaftung,

4. zu Lehr-, Versuchs- oder Forschungszwecken,

soweit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG) nicht zu erwarten ist. ³...

1. Die Elektrofischerei ist gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4 verboten. § 19 regelt die Ausnahmen. Im Absatz 1 ist festgelegt: Elektrofischen ist ausschließlich mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde möglich. Diese erteilt die Genehmigung nur, falls ein guter Grund (siehe Nr. 1, 2, 3, 4) vorliegt und die fischereifachliche Stellungnahme der Bezirksfischereifachberatung bestätigt, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Hegeziels nicht zu erwarten ist.

Testfragen zu § 19: 5, davon keine besonders prüfungsrelevant

§ 20

Hältern gefangener Fische

(1) ¹Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. ²Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. ³In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

(2) In Gewässern mit Schiffsverkehr ist das Hältern in Setzkeschern nur erlaubt, wenn eine Schädigung der Fische nicht zu erwarten ist.

1. Absatz 1 Satz 1 bestätigt, dass das Hältern von Fischen im Fanggewässer durchaus gute fachliche Praxis ist, soweit dieses Hältern nicht länger als unbedingt nötig andauert.
Gute Gründe für das Hältern im Fanggewässer sind zum Beispiel ein anschließender Transport zu einer Fischhaltungs- oder Fischhälteranlage oder die Verwendung als Besatz. Auch die Lebendhaltung bis zum Abschluss des Fischfangs, um ein qualitativ hochwertiges Lebensmittel zu erhalten, ist ein guter Grund.
2. Zum Hältern von Fischen im Fanggewässer gibt es viele Möglichkeiten. Neben dem Setzkescher sind zum Beispiel auch Lochkisten aus Holz oder Metall gebräuchlich. Immer muss das Hältern der guten fachlichen Praxis entsprechen und insbesondere auch tier(schutz)gerecht sein. Tote oder nicht lebensfähige Fische haben in einer Hälterung nichts zu suchen! Fischart, -menge und -größe bestimmen die Größe der Hälteranlage und die notwendige Wasserqualität (z. B. Temperatur, Sauerstoffgehalt).
3. Werden zum Hältern Setzkescher verwendet, müssen diese hinreichend geräumig sein und sie müssen aus knotenfreien Textilien hergestellt sein. Drahtsetzkescher sind also nicht zulässig.
4. Absatz 1 Satz 3 verbietet, in Setzkeschern gehälterte Fische in das Fanggewässer zurückzusetzen. Warum diese Vorschrift? Auf Erlaubnisscheinen ist regelmäßig der Fang bestimmter Fischarten pro Fangtag in der Stückzahl beschränkt. Das Verbot soll ausschließen, dass nach Erreichen des Fanglimits auf diese Fischart weitergefischt wird und der Fischer vorher gefangene und gehälterte Fische gegen neu gefangene austauscht, z. B. immer den kleinsten gefangenen Fisch zurücksetzt und am Ende des Fischfangs mit den größten Fischen nach Hause geht. Da es auch andere Hältermethoden gibt, als den Setzkescher, sollte Satz 3, um das vorgenannte Ziel zu erreichen, besser lauten: „Im Fanggewässer gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.“

Testfragen zu § 20: 2, davon keine besonders prüfungsrelevant

§ 21 Behandlung toter Fische

(1) Fische, die in Fanggeräten oder Fangvorrichtungen tot aufgefunden werden, sind dem Gewässer unverzüglich zu entnehmen.

(2) ¹Tote Fische und Teile von Fischen dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. ²Das gilt nicht für das Einbringen nach den Regeln der guten fachlichen Praxis

1. als Köderfische,
2. als Futterfische, jedoch beschränkt auf geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG sowie auf Fischgehege.

³...

1. Absatz 1 ist unmissverständlich: In Fanggeräten (Netze, Reusen u. a.) werden tote Fische aufgefunden. Es gilt: Sofort raus aus dem Gewässer!

2. Tote Fische und Teile von Fischen (Fische, d. h. gemäß Art. 1 BayFiG: Neunaugen, Fische, Krebse, Fluss-, Teich- und Perlmuscheln!) dürfen nicht aktiv in ein Gewässer eingebracht werden, sondern sind sachgerecht zu entsorgen. Ausnahmen: Einbringen nach guter fachlicher Praxis als Köderfisch (d. h. der Köderfisch ist am Haken bzw. am Fanggerät befestigt (z. B. auf dem Kresteller angeheftet) oder als Futterfisch (beschränkt auf Anlagen der Teichwirtschaft (Art. 2 BayFiG) und auf Fischgehege (schwimmende Netzkäfige zur Fischhaltung).

Testfragen zu § 21: 4, davon 2 besonders prüfungsrelevant

Abschnitt III Aussetzen und Halten von Fischen

§ 22 Besatzmaßnahmen

(1) ¹Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Leitbild der Nachhaltigkeit (Art. 1 Abs. 3 BayFiG) und das Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden. ²Satzfische sollen aus Betrieben stammen, die laufend vom Fischgesundheitsdienst oder anderweitig tierärztlich betreut werden; für einen Besatz sollen Jungfische verwendet werden. ³Ein Besatz mit Ausnahme von Regenbogenforelle, Bachsaibling, Schleie, Karpfen und Aal muss aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch möglichst nahe zugeordnet werden können.

1. Absatz 1 weist auf die grundsätzlichen Bestimmungen des Art. 1 BayFiG hin (siehe auch die Erläuterungen dort). Satz 2 beinhaltet eine Soll-Bestimmung: Satzfische sollen aus laufend tierärztlich betreuten Betrieben stammen, als Satzfische sollen Jungfische verwendet werden. Satz 3 ist keine Soll- sondern eine Muss-Bestimmung: Der Besatz muss mit Ausnahme der genannten fünf Arten aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch (d. h. auch populationsgenetisch) möglichst nahe zugeordnet werden können.

(2) Auch nach ihrem Fang im betreffenden Gewässer dürfen nicht ausgesetzt werden:

1. Aal und Hecht in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen; Aal darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand,
2. Bachsaibling in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen.

1. In Absatz 2 sind bayernweit geltende Besatzverbote festgelegt. Diese können weder über eine Bezirksfischereiverordnung noch über eine befristete Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde aufgehoben werden!

1.1

Der Besatz mit Aal und Hecht ist in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen strikt verboten!

1.2

Der Besatz mit Aal ist darüber hinaus in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand strikt verboten!

1.3

Der Besatz mit Bachsaiblingen ist in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen strikt verboten!

Aal, Hecht und Bachsaibling haben in den aufgeführten Gewässern bayernweit weder Schonmaß noch Schonzeit und gefangene Fische dieser Arten dürfen ganzjährig und in jeder Größe nicht wieder ausgesetzt, also nicht zurückgesetzt werden!

(3) ¹Der Fischereiausübungsberechtigte (§ 19 Abs. 1 Satz 3) hat Aufzeichnungen über die durchgeführten Besatzmaßnahmen zu führen, aus denen Ort und Zeit der Maßnahme sowie Art, Alter, Menge und Herkunft der eingesetzten Fische zu entnehmen sind. ²Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1. Absatz 3 ist unmissverständlich. Der in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigte hat durchgeführte Besatzmaßnahmen entsprechend den Festlegungen in Satz 1 zu dokumentieren, die Aufzeichnungen mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) ¹Verboten ist das Aussetzen von Fischen, die

1. nicht zu den in § 11 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten gehören,
2. künstlich genetisch verändert worden sind, insbesondere durch Kreuzen verschiedener Arten, Vervielfachen des Chromosomensatzes, Festlegung auf ein Geschlecht oder gentechnische Arbeiten, soweit nicht eine Genehmigung zur Freisetzung nach dem Gentechnikgesetz vorliegt; dies gilt auch für die Nachkommen genetisch veränderter Fische.

²Das Aussetzen von Zehnfußkrebsen der in § 11 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten ist in Gewässern jeder Art verboten. ³Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, soweit nicht eine Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz erforderlich ist.

1. Absatz 4 verbietet das Aussetzen bestimmter Fische:

1.1

Es ist verboten Fischarten auszusetzen, die nicht in § 11 Abs. 3 Satz 1 aufgeführt sind (siehe dort).

1.2

Es ist verboten künstlich genetisch veränderte Fische auszusetzen. Das Verbot bezieht sich insbesondere auf Kreuzungen (z. B. Tigerforelle, Elsässer Saibling), auf Fische mit vervielfachten Chromosomensatz (z. B. triploide Fische), auf ein Geschlecht festgelegte Fische (z. B. only-female-Bestände). Solche Fische werden zur Speisefischerzeugung gehalten, in der freien Natur haben solche Fische keinen Platz!

2. Absatz 4 Satz 2 verbietet das Aussetzen von in § 11 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Zehnfußkrebsen in Gewässern aller Art. D. h., nur Edel- und Steinkrebs dürfen in Gewässer aller Art in Bayern ausgesetzt werden, also sowohl in freien als auch in geschlossenen Gewässern! Diese Bestimmung soll der Verbreitung der Krebspest durch fremde Zehnfußkrebse Einhalt gebieten.

3. Für Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 hat die Kreisverwaltungsbehörde nur einen sehr begrenzten Spielraum (Absatz 4 Satz 3).

(5) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten sowie zur Durchführung von Artenhilfsprogrammen für Fische können die Bezirke durch Verordnung oder die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit der Landesanstalt durch befristete Anordnung das Aussetzen bestimmter Fischarten beschränken oder verbieten.

1. Absatz 5 gibt bestimmte Ermächtigungen, bei Vorliegen der genannten Gründe das Aussetzen von bestimmten Fischarten einzuschränken oder ganz zu verbieten.

(6) Für das Aussetzen von Fischen in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG, deren Absperrung ein Überwechseln von Fischen in andere Gewässer nach den anerkannten Regeln des Teichbaus bestmöglich ausschließt, gelten von den vorstehenden Bestimmungen nur

1. Abs. 1 Satz 2,
2. Abs. 3, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird, und
3. Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3.

1. In Absatz 6 ist festgelegt, welchen Bestimmungen des § 22 auch in Fischteichanlagen (geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG) gelten. So gelten z. B. die Festlegungen in Absatz 3 über die Aufzeichnungen der durchgeführten Besatzmaßnahmen nur, wenn in den Fischteichanlagen regelmäßig mit der Handangel gefischt wird.

Testfragen zu § 22: 30, davon 22 besonders prüfungsrelevant

§ 23

Verbringen fremder Arten in Aquakulturanlagen

(1) Wird ein Antrag für das Einführen einer nicht heimischen Art oder das Umsiedeln einer gebietsfremden Art nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABI L 168 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht innerhalb der Frist nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 schriftlich verbeschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

(2) Soweit das Einführen einer nicht heimischen Art oder das Umsiedeln einer gebietsfremden Art nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 einer Genehmigung bedarf, dürfen Tiere der betreffenden Art nur mit Genehmigung eingeführt oder umgesiedelt werden.

(3) Für das Verbringen von Tieren fremder Arten in Anlagen der Aquakultur gelten die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit das Recht der Europäischen Union oder die Abs. 1 und 2 nichts Abweichendes bestimmen.

Testfragen zu § 33: keine

Abschnitt IV

Sonstige Schutzbestimmungen

§ 24

Schutz der Flussperlmuschel

In Gewässern mit einem Bestand an Flussperlmuscheln gehören die Erfüllung der Lebensansprüche dieser streng geschützten Art sowie die Erhaltung und Pflege eines für die Sicherung des Muschelvorkommens erforderlichen Fischbestands zu den vorrangigen Zielen der Hege (Art. 1 Abs. 2 BayFiG) und der nachhaltigen Fischereiausübung (Art. 1 Abs. 3 BayFiG).

1. Dieser Vorschrift macht unmissverständlich klar: Der Schutz und die Hege aller Bestände der streng geschützten Flussperlmuschel ist ein absolut vorrangiges Ziel der Hege und der Fischereiausübung!

Testfragen zu § 24: keine

§ 25 Fischnährtiere

(1) ¹Der Fischereiausübungsberechtigte (§ 19 Abs. 1 Satz 3) darf dem Gewässer Fischnährtiere mit Ausnahme bestandsgefährdeter Arten entnehmen und die Entnahme Dritten gestatten, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Nahrungsgrundlage des Fischbestandes sowie des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG) nicht zu befürchten ist. ²Unter denselben Voraussetzungen ist das Einbringen von einheimischen Fischnährtieren in geeignete Gewässer zulässig.

(2) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG) kann die Kreisverwaltungsbehörde durch befristete Anordnung die Entnahme und das Einbringen von Fischnährtieren weitergehend regeln, beschränken oder verbieten.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG.

(4) Die Entnahme von Fischnährtieren für Zwecke der amtlichen Prüfung und Feststellung der Gewässerbeschaffenheit bleibt unberührt.

1. Die Entnahme von Fischnährtieren ist kein Fischfang, gehört aber zur Fischerei. Mit Ausnahme der Entnahme von Fischnährtieren für Zwecke der amtlichen Prüfung der Gewässerbeschaffenheit (siehe Absatz 4) ist die Entnahme von Fischnährtieren dem in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigten vorbehalten. Dieser kann die Entnahme Dritten, also Jedermann gestatten, aber nur wenn dadurch die Nahrungsgrundlage des Fischbestands nicht beeinträchtigt wird und keine negativen Auswirkungen auf das Hegeziel zu befürchten sind. Weder der Fischereiausübungsberechtigte noch Personen mit seiner Erlaubnis zur Fischnährtierentnahme dürfen bestandsgefährdete oder naturschutzrechtlich geschützte Arten, z. B. Libellenlarven entnehmen! Absatz 1 Satz 2 gestattet dem Fischereiausübungsberechtigten das Einbringen von einheimischen Fischnährtieren in geeignete Gewässer. Solche Maßnahmen können nur in Einzelfällen sinnvoll sein und bedürfen einer umfassenden fachlichen Prüfung.
2. Absatz 2 gibt der Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Möglichkeiten, die Entnahme und das Einbringen von Fischnährtieren zu regeln, zu beschränken oder ganz zu verbieten.
3. Absatz 3 stellt klar, dass die Bestimmungen des Absatz 1 und 2 in Teichanlagen nicht gelten. Das heißt, die Entnahme von Fischnährtieren durch den Fischereiausübungsberechtigten und durch Dritte mit seiner Gestattung ist in Fischteichen nicht eingeschränkt.

Testfragen zu § 25: 4, davon 4 besonders prüfungsrelevant

§ 26 Einlassen von Enten

(1) ¹Während der Schonzeiten der vorherrschenden Fischarten und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrem Ende dürfen Enten in Fischwasser nicht eingelassen werden. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen durch Anordnung die Dauer des Einlassverbotes nach dem Ende der Schonzeit bis auf einen Monat verkürzen oder bis auf drei Monate verlängern.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG. ²Das Einlassen von Enten in solche Gewässer bedarf jedoch der Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten (§ 19 Abs. 1 Satz 3).

1. Diese Vorschrift soll den Laich und die Brut der vorherrschenden Fischarten vor Wegfraß durch Hausenten schützen. Während der Schonzeiten der vorherrschenden Fischarten und bis zum Ablauf von zwei Monaten danach dürfen Hausenten nicht in Fischwasser eingelassen werden.
Beispiel: Im Bach sind Bachforelle und Äsche die vorherrschenden Fischarten, also Hausenteneinlassverbot vom 1. Oktober bis 30. Juni (soweit nicht die Kreisverwaltungsbehörde auf der Grundlage der Ermächtigung in Absatz 1 Satz 2 das Einlassverbot verkürzt oder verlängert).
2. In Fischteichanlagen kann der Fischereiausübungsberechtigte oder ein Dritter mit seiner Zustimmung jederzeit Hausenten einlassen, Absatz 1 gilt hier nicht.

Testfragen zu § 26: 3, davon keine besonders prüfungsrelevant

§ 27

Erwerb, Besitz und Abgabe von Fischen

(1) ¹Fische, die entgegen einer Fangbeschränkung nach Zeit oder Maß (§ 11) gefangen worden sind, dürfen nicht erworben, vermarktet oder sonst in den Verkehr gebracht werden. ²Das gilt nicht für Fische, die glaubhaft als Beifang angelandet wurden.

1. Die Vorschrift besagt, dass in der Schonzeit oder unter dem Schonmaß gefangene Fische weder erworben, vermarktet oder anderweitig in den Verkehr gebracht werden dürfen. Werden solche Fische glaubhaft als Beifang angelandet, besteht dieses Verkehrsverbot nicht.
Beispiel: Ein Seenfischer stellt Kiemennetze zum Fang von Renken (Felchen) mit einer Maschenweite von 42 mm. Verfangen sich in diesen Netzen als Beifang untermaßige Seeforellen, dann kann er diese vermarkten. Allerdings muss er die Netze so setzen, dass er beim Renkenfang solche untermaßigen Seeforellen nicht vorsätzlich oder fahrlässig fängt.

(2) ¹Fische, die Krankheitserscheinungen zeigen oder erkrankt sind, insbesondere an anzeige- oder meldepflichtigen Fischkrankheiten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. ²Zehnfußkrebse der in § 11 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten dürfen lebend nur unter Beifügung des schriftlichen Hinweises „Das Aussetzen in Gewässern jeder Art ist verboten!“ in den Verkehr gebracht werden.

1. Satz 1 bedarf keiner weiteren Erläuterung.
2. Mit der Vorschrift in Satz 2 soll die Ausbreitung der Krebspest verhindert werden. Ergänzend zu § 22 Absatz 4 Satz 2 (dort ist das Aussetzen von Zehnfußkrebsen mit Ausnahme von Edel- und Steinkrebsen in Gewässern aller Art verboten) wird hier geregelt, dass lebende Zehnfußkrebse nur unter Beifügung des schriftlichen Hinweises „Das Aussetzen in Gewässern jeder Art ist verboten!“ in Verkehr gebracht werden dürfen (außer es handelt sich um Edel- oder Steinkrebse).

(3) ¹Wer als Fischereiausübungsberechtigter (§ 19 Abs. 1 Satz 3) Fische, deren Aussetzen nach § 22 Abs. 4 verboten ist, hält oder lebend erwirbt, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt, hat Aufzeichnungen über Bestand, Zugang und Abgabe solcher Fische zu führen. ²Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. ³Entsprechende oder weitergehende Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften gelten vorrangig.

1. Dieser Absatz verpflichtet die in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigten zum Führen und Aufbewahren von Aufzeichnungen über Bestand, Zugang und Abgabe von Fischen, deren Aussetzen nach § 22 Absatz 4 verboten ist (siehe dort).

Testfragen zu § 27: 3, davon 1 besonders prüfungsrelevant

**Abschnitt V
Sonderregelungen**

**§ 28
Verordnungen der Bezirke**

¹Verordnungen der Bezirke werden im Benehmen mit der Regierung erlassen. ²Sie gelten fünf Jahre, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer festgesetzt wird oder die Verordnung aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt.

1. Die Fischereiverordnungen der sieben Regierungsbezirke werden im Benehmen mit der jeweiligen Bezirksregierung erlassen. Sie gelten in der Regel fünf Jahre.

Testfragen zu § 28: keine

**§ 29
Ausnahmen**

(1) Die Landesanstalt, das Landesamt für Umwelt zur Durchführung von Untersuchungen in den Bereichen Gewässerökologie sowie Arten- und Lebensraumschutz und die Fachberatungen der Bezirke für das Fischereiwesen sind für ihre Beschäftigten und Beauftragten im Rahmen der jeweiligen Dienstaufgaben befreit von ...

1. Beschäftigte und Beauftragte der aufgeführten Behörden sind im Rahmen ihrer Dienstaufgaben von bestimmten Rechtsvorschriften befreit (z. B. von den Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß in § 11 Absatz 3 Satz 1).

Testfragen zu § 29: keine

**Fünfter Teil
Fischereiaufseher**

**§ 30
Persönliche und fachliche Eignung**

(1) ¹Als Fischereiaufseher dürfen nur Personen bestätigt werden, die volljährig und zuverlässig sind. ²Sie müssen gesundheitlich und zeitlich in der Lage sein, ihren Aufgaben nachzukommen.

(2) ¹Die Bestätigung ist ferner davon abhängig, dass der Bewerber einen gültigen Fischereischein hat und über ausreichende Kenntnisse der in Art. 72 Abs. 1 bis 6 BayFiG genannten Aufgaben und Befugnisse verfügt. ²Die in Satz 1 geforderten Kenntnisse werden durch einen erfolgreichen Eignungstest nachgewiesen, den die Landesanstalt ausrichtet.

(3) ¹Die Bestätigung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Auflage, nachweislich an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ²Der Landesfischereiverband Bayern e. V. stellt sicher, dass Fortbildungsveranstaltungen bedarfsgerecht angeboten werden.

...

1. Die Bestimmungen des § 30 zur persönlichen und fachlichen Eignung der bestätigten Fischereiaufseher bedürfen keiner Erläuterung.
Den Eignungstest, den die Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, ausrichtet legen bayernweit jährlich über 200 Personen ab, um dann ehrenamtlich am Fischwasser ihres Fischereiausübungsberechtigten die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz des Gewässerlebensraums und der Fischbestände sowie die Fischereiausübung zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen einzuschreiten.

Testfragen zu § 30: keine

Sechster Teil
Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 5, 6 oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung oder entgegen § 11 Abs. 8
 - a) Fische während der festgesetzten Schonzeiten fängt,
 - b) Fische vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
 - c) untermäßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische nicht unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt,
 - d) unter Einhaltung der festgesetzten Fangbeschränkungen gefangene Fische oder gefangene Fische ohne Fangbeschränkung wieder aussetzt,
 - e) gefangene Fische anderer als der in § 11 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten wieder aussetzt,
2. entgegen § 12 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 6, Aale während der festgesetzten Schonzeit fängt oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Aale nicht unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 6 Satz 4, zuwiderhandelt,
4. einer durch vollziehbare Anordnung nach
 - a) § 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 als verbindlich festgestellten Regelung des nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 genehmigten Aalbewirtschaftungsplans,
 - b) § 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 getroffenen Regelung über Fangbeschränkungen, Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangarten oder über Besatzmaßnahmenzuwiderhandelt,
5. entgegen
 - a) § 13 Abs. 1 ein Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse veranstaltet oder an ihm teilnimmt,
 - b) § 13 Abs. 2 innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme ein Gemeinschaftsfischen veranstaltet,
6. entgegen § 14 Satz 1 nach einer Besatzmaßnahme den Fischfang ausübt,
7. den Vorschriften
 - a) des § 15 Abs. 1 über verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen oder des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung über die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen,
 - b) des § 16 über die Beschaffenheit und die Verwendung der Angelfischereigeräte (Handangel und Legangel),

- c) des § 17 Abs. 1 oder 2 oder des § 18 Abs. 1 oder 2 über die Beschaffenheit und die Verwendung von Netzen, Reusen oder ständigen Fangvorrichtungen
zuwiderhandelt,
8. entgegen
- a) § 19 Abs. 1 Satz 1 die Elektrofischerei ohne Erlaubnis ausübt,
- b) § 19 Abs. 4 Satz 1 oder 2 die Fangelektrode nicht selbst führt oder nicht mindestens einen unterwiesenen Helfer hinzuzieht,
- c) § 19 Abs. 4 Satz 3 bei Ausübung der Elektrofischerei den Berechtigungsschein, den Bedienungsschein oder den Zulassungsschein nicht mitführt oder auf Verlangen eines Berechtigten nicht zur Einsichtnahme aushändigt,
9. den Vorschriften des § 20 über das Hältern, die Beschaffenheit des verwendeten Setzkeschers und das erneute Aussetzen gefangener Fische zuwiderhandelt,
10. entgegen
- a) § 21 Abs. 1 tote Fische dem Gewässer nicht unverzüglich entnimmt,
- b) § 21 Abs. 2 Satz 1 tote Fische oder Teile von Fischen in ein Gewässer einbringt,
11. entgegen
- a) § 22 Abs. 2 Nr. 1 Aale oder Hechte in Fließgewässern der Forellen- oder Äschenregion oder in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen oder Aale in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand aussetzt,
- b) § 22 Abs. 2 Nr. 2 Bachsaiblinge in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen aussetzt,
- c) § 22 Abs. 4 Satz 1 Fische aussetzt, die nicht zu den in § 11 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten gehören, die künstlich genetisch verändert worden sind oder von derart veränderten Fischen abstammen,
- d) § 22 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, Zehnfußkrebse der in § 11 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten aussetzt,
- e) § 22 Abs. 5 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirkes oder mit einer vollziehbaren Anordnung Fische aussetzt,
12. entgegen § 23 Abs. 2 Tiere einer nicht heimischen Art einführt oder Tiere einer gebietsfremden Art umsiedelt,
13. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 Abs. 2 Fischnährtiere einem Gewässer entnimmt oder in ein Gewässer einbringt,
14. entgegen § 26 Abs. 1 oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung Enten in ein Gewässer einlässt,
15. entgegen
- a) § 27 Abs. 1 Satz 1 Fische erwirbt, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt,
- b) § 27 Abs. 2 Satz 1 Fische, die Krankheitserscheinungen zeigen oder erkrankt sind, in den Verkehr bringt,
- c) § 27 Abs. 2 Satz 2 Zehnfußkrebse ohne Beifügung des vorgeschriebenen schriftlichen Hinweises lebend in Verkehr bringt.

1. Die hier in Nr. 1 bis 15 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG mit Geldbußen bis 5.000 Euro belegt werden. Ordnungswidrig handelt nur, wer den genannten Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
Beispiel zu 1. a): Nur wer vorsätzlich (absichtlich, gezielt) oder fahrlässig Fische (d. h. Neunaugen, Fische, Krebse usw.) während der festgesetzten Schonzeit fängt handelt ordnungswidrig!
2. Am Besten wiederholen Sie zu den aufgelisteten Ordnungswidrigkeiten hier noch einmal die zitierte Regelung!

Testfragen zu § 32: keine

§ 33 Erprobungen, Inkrafttreten

(1) ¹Zur Erprobung und Entwicklung neuer Verfahren mit dem Ziel einer Online-Anwendung kann das Staatsministerium nach Anhörung des Landesfischereiverbands Bayern e. V. von den einschlägigen Verfahrensvorschriften dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen oder zulassen. ²Regelungen im Sinn des Satzes 1 sind zu befristen und amtlich bekannt zu machen.

(2) ...

Testfragen zu § 33: keine

Testfragen zur AVBayFiG, Seite 145 - 172:

Zu beachten auf Grund der Änderung der AVBayFiG zum 01.12.2014:

Seite 146, § 11, Frage 9:	richtige Zuordnung wäre 90 cm (fehlt in der Auswahl)
Seite 149, § 11, Frage 125:	richtige Antwort jetzt A - vom 15. Februar bis zum 31. Mai und 90 cm
Seite 161, § 15, Frage 8:	richtige Antwort jetzt B - zwei
Seite 161, § 15, Frage 9:	Frage entfällt
Seite 161, § 15, Frage 10:	Frage entfällt
Seite 163, § 16, Frage 1:	Frage entfällt
Seite 163, § 16, Frage 2:	in Antwort A - C ist der 2. Halbsatz zu streichen, richtig ist jetzt C - fünf
Seite 163, § 16, Frage 3:	Frage entfällt
Seite 163, § 16, Frage 5:	Frage entfällt